

Die Städte Borna und Auerbach kommen in den weiteren städtischen Ausdruck. Der engere Ausschuss der Städte besteht jetzt aus:

- 1) Leipzig, 5) Freiberg,
- 2) Dresden, 6) Bautzen,
- 3) Döbeln, 7) Chemnitz,
- 4) Zwickau, 8) Plauen.

Im weiteren Ausschuss sind:

- 1) Annaberg, 7) Weißwasser,
- 2) Meissen, 8) Wurzen,
- 3) Hoyerswerda, 9) Pirna,
- 4) Görlitz, 10) Döbeln,
- 5) Riesa, 11) Borna,
- 6) Kamenz, 12) Auerbach.

Indem wir sie die Bestimmungen des wichtigen Decret von 1820 anführten, benachrichtigen wir genügend das veränderte Bild der Landtagssammlung nach der Abreitung von 1815. Obwohl die Stände noch standen, z. B. in der Präliminarienzeit vom 25. April 1821, in der Bevollmächtigtenzeit vom 27. Mai 1821 u., Wünsche bezüglich Neorganisations der ständischen Verfassung äußerten, willigte doch der König nicht in weitere Eingriffe „in die durch lange Erfahrung und nützliche Rejukate bewährte Landtagssammlung“. Diese wortliche Worte des königl. Decret charakterisieren treffend die Zeit von 1815—1831 bei der Zusammenziehung der Stände. Es war eben eine Zeit, in der unter bestehenden am bewohnten Alten die altsächsische Verfassung dieselbe blieb, so daß die wenigen eingetretene Veränderungen nicht das Gesamtziel des ständischen Vertretungspläzers, wie er uns schon in der Landtagssammlung von 1728 und früher entgegenstellt, verwirklichen können. Zugleich aber sind unter diesen Veränderungen solche, die gleichsam hauptsächlich das Leben einer neuen Zeit anfangen. Ich denke dabei besonders an die Begründung von Wahlständen, und die Geschichte zeigt, daß wirklich die Zeit von 1815—1831 die letzte Periode der altsächsischen Verfassung war. Am 20. Januar 1831 wurde dieselbe zu Grabe getragen und gleichzeitig war dieser Tag der Geburtstag der sächsischen Verfassungskunst, durch welche Sachsen eintrat in die Reihe der konstitutionellen Staaten. Die dadurch bewirkte Umgestaltung der Zusammenziehung der Stände wird in folgendem dargestellt. Für die Verfassung des sächsischen Verfassungswesens ist es von großer Bedeutung, daß das Befreiungskrieg nach Neorganisation der altsächsischen Verfassung weniger im Volle lebendig war, sondern daß der erste Antrieb dazu von den Ständen selbst anklang. Wir haben oben auf die dahingehenden Wünsche verweisen können, und bald nach dem Regierungseintritt König Anton's mehren sich die Anzeichen dafür, daß unter den Ständen sich die Erkenntnis der Notwendigkeit, den durch den Geist der Zeit veränderten Verhältnissen in der landständischen Verfassung Rechnung tragen zu müssen, immer mehr und mehr bilden. Charakteristisch dafür sind zwei Publikationen, welche beide von Mitgliedern der allgemeinen Ritterschaft herkamen. Das ist zunächst eine „Atheke des sächsischen Volkes“ an seinem glänzenden und besten König bei Eröffnung des Landtags“, welche vor allem „mittheilbare Einfluss auf die wichtigsten Angelegenheiten und Beziehungen des Staates durch rechte Volksrepräsentanten“ verlangt, und dann eine in ihren Forderungen noch weiter gehende, sich an die Anschauungen des Konstitutionalismus des französischen Aufklärungskreises anlehrende Schrift Otto von Wagner's: „Über die Notwendigkeit einer Veränderung der im Königreich Sachsen vermaulten bestehenden sächsischen Verfassung.“

Die Träger dieser Bewegung waren aber gleichzeitig von dem Bewußtsein durchdrungen, daß ein Eingehen auf ihre Wünsche bezüglich der ständischen Verfassung nicht genügt, um das Drängen breiter Bevölkerungsschichten nach einem konstitutionellen Staatsaufbau, wie die Forderung befürwortet in den Septemberverhandlungen des Jahres 1830 zum Ausdruck kam, völlig zu befriedigen, sondern daß dies nur durch eine umfassende Neugestaltung des gesamten inneren Staatslebens geschehen kann.

In Beziehung dieser Umstände beauftragte der König den ständlichen Geheimen Rath von Karlitzky mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes, der mittels Rekripte vom 6. Januar 1831 der damaligen höchsten Landeskollegialbehörde, dem Geheimen Rath, zur Begutachtung überreicht wurde. Gleichzeitig handelte es durch Decret vom 20. Januar 1820 zugeworfene Verfassungsentwurf des Kabinettministers v. Sodenas zur Beratung. Den Bestimmungen der Landtagssammlung war ein Epilog des Prinzen Johann beigegeben, und die Beratungen des Geheimen Rates lieferen den Verfassungsentwurf, wie er mittels Decret vom 1. März 1831 in dem in bisherigen Zusammenfassungen eingeschlossenen Landtag vorgelegt wurde. Aus den Verhandlungen des Landtags, die in der ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 mit einer Anzahl Separatisten ihren vorläufigen und nach einer Resolution der Regierung vom 27. August 1831 durch die ständische Schrift vom 2. September ihren definitiven Abschluß fanden, ging die Verfassung des Königreichs Sachsen hervor, deren Urkunde vom 4. September 1831 feierlich den Ständen überreicht und im ständischen Archiv niedergeschlagen wurde. Wir geben nun im folgenden eine Darstellung der Zusammenfassung des sächsischen Landtags zunächst nach dem ungedruckten Verfassungsentwurf vom 4. September 1831 mit gleichzeitigen Rückblicken auf die Verhandlungen über denselben und auf den verschiedenen Anteil, welchen die einzelnen Factoren an der endgültigen Gestaltung derselben haben.

Im VII. Abschnitt handelt die Verfassungskunst von den Ständen. Derselbentheil sich in zwei Kammer, deren Rechte und Besitzungen gleiche sind.

Die Mitglieder der I. Kammer sind folgende:

1) Die volljährigen Freiherren des Königl. Hauses. Die beiden Entwürfe enthalten diese Bestimmung noch nicht. Zum ersten Mal tauchte sie auf als Vorschlag in den Verhandlungen der ständischen Kammern und während sie von der Ritterschaft als Antrag eingereicht worden war, wurde sie von der Regierung der Verfassung eingefügt.

2) Das Hochstift Meißen durch einen Deputierten seines Mittels.

3) Der Vorsitzer der Herrschaft Wildenfels.

4) Die Völker der 5 Schönburgischen Reichsbesitzungen (Königsberg, Waldenburg, Wittenstein, Hartenstein und Stein) durch einen ihres Mittels. Entwurf A hatte 2 Bürsten oder Grafen, Herren v. Schönburg hier vorgesehen und in einem Separatentheil der Prälaturen, Grafschaften und Herren, einschließlich der Universitäten, worin es vor allem auf Erhaltung der bisherigen bevorzugten Stellung dieser Stände abgesehen war, verlangten die Freiherren und Grafen von Schönburg für jeden einzelnen Völker der Reichsbesitzungen eine besondere oder eventuell für sämmtliche Reichsbesitzungen mindestens 4 Stimmen in der I. Kammer, welches Ansuchen aber nicht stattgefunden wurde. § 63 des Verfassungsurkunden führt zwar ausdrücklich, daß der Völkere der Reichsbesitzungen als „Völker“ der I. Kammer auf, und es ist eine Ausflussung davon anzuführen, daß entweder sämmtliche Völker, verhältnißmäßig das Recht des Erbreichens auf den Landtagen in oder durch wenigstens ihr gemeinschaftlicher Völker unter alle Völker einer einzigen Völkergruppe als „Völker“ einzuführen für jeden Völker eine besondere Bürste habe, obwohl bei der Verfassungskunst als Bürste der Völkergruppe als „Völker“ nicht wirklich anerkannt wurden, wie Verfassung gefunden.

Dagegen wurde sowohl

schen Reichsbesitzungen, als Wildenfels die Vertretung festgestellt.

5) Der Völkere der Städte.

6) Der Völkere der Städte.

7) Der Völkere der Städte.

8) Der evangelische Oberhofprediger. Nach Entwurf B war die evangelische Geistlichkeit überhaupt nicht auf dem Landtag vertreten; Entwurf A hatte einen vom König auf Lebenszeit zur Staatschafft berufenen Geistlichen evangelischer Geistlichkeit vorgeschlagen.

Bei den Verhandlungen des Geheimen Rates über diesen Punkt lagen verschiedene Positionen vor, z. B. von den Superintendenten der Ephorie Leipzig, der Geistlichkeit verhinderter Ephorien u. s. l. die um eine corporative Vertretung der evangelischen Geistlichen auf den Landtagen bat. Der Geheime Rat beschloß, als Vertreter der Geistlichen den jetzmaligen Oberhofprediger und den Superintendenten des Kirchspiels vorschlage, indem er sich damit gleichzeitig im Kirchspiel mit einer einkommenden und französischen Brüderchen zum Evangelischen Schulgebäude abholen.

9) Der Dekan des Domkapitels St. Peter zu Bautzen, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher und im Namen der Behinderung oder Erledigung der Stelle einer der 3 Capitulares des Safts.

10) Der Superintendent zu Leipzig.

11) Ein Abgeordneter des Geistheitsstaats zu Wurzen aus dem Mittel des Kapitels. Im Entwurf B fehlt hier dieser Abgeordnete, dagegen findet er sich im Entwurf A.

12) Der Völkere der 4 Schönburgischen Reichsbesitzungen Roßburg, Weißburg, Freyburg und Remse durch einen kleinen Mittel. Hierzu den Fürsten und Grafen von Schönburg hatten die Besitzer der Lehnsherrschaften in einem Separatentheil beantragt, daß mit dem Besitz einer jeden der 4 Herrschaften eine Bürstlinie verbunden oder doch wenigstens den Besitzern dieser Herrschaften mehr als eine Stimme in der I. Kammer verliehen werden möge. Dies wurde aber ebenfalls abgelehnt, obwohl die Verfassungskunst diese Abstimmung nicht deutlich erkennen läßt und eine den Wünschen des Separatentheils entsprechende Ausfassung zuläßt, bezüglich deren Unmöglichkeit aber dasselbe gilt, was oben bei Punkt 4 gesagt wurde.

13) Broßl auf Leubnitz genannte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, welche auf Kreis- und Oberlausitzer Provinzialabstimmungen gewählt werden von den Besitzern der Rittergüter für wahlberechtigt bestimmten Rittergütern aus der Rittergutsbesitzer, deren Gut mindet 2000 Thaler Reinertrag gewährt. Sonohl Entwurf A als auch Entwurf B schlagen nur 10 Rittergutsbesitzer vor ohne genannte Bestimmung bezüglich Qualifikation. Die Erhebung auf 12 ist einem Antrag der Rittergutsbesitzer und der Stände zu verdanken.

14) Zehn vom König ernannte Rittergutsbesitzer. Jeder derselben muß von einem oder mehreren sächsischen Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens 4000 Thaler, begrenzt durch die Begründung des Rittergutsbesitzers, deren Gut mindet 2000 Thaler vorgeschlagen, was jedoch in Betracht zieht, daß die Begründung von Rittergutsbesitzern und Majoraten und deren Begründung durch Gewährung von ständischen Vorrechten beiderseitig in Sachsen nicht rathausrechtlich, jenseits in den Würden weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden, sich Vergrößerung gezeigt haben, sofern die Realguale geprägt werden. Zudem in dem Umfang weiter zu treiben, wie in den Belehnungen für die Rittergutsbesitzer verordnet; es kann sonst auch die Rechte für die Übernahme des Rittergutsbesitzes verloren gehen. Die Realguale zieht im abgeschlossenen Schuljahr 104, bis zum 1. Februar und je 6 eingetragene Güter, die nach den Bestimmungen für Sachsen eingetragen sind, also den Clasen Segen, Lauta und Quatitz entsprechen, denjenigen Prognostiken, welche nicht auf ein Gymnasium, sondern auf die Realguale übertragen werden